

Indem der Eigentümer sein Grundstück mit einer Wegeservitut belastet, verzichtet er selber darauf, in eben dem Ausmaße und auf eben dem Geländestreifen sein eigenes Grundstück voll auszunutzen, wie und wo nunmehr der Nachbar, der Eigentümer des „herrschenden Grundstücks“ dies darf. Weiter als bei einer solchen Grunddienstbarkeit schränkt sich schon der Hofübernehmer ein, der für Vater und Mutter, als die bisherigen Hofwirte, ein dingliches Wohnrecht im Austragsstübchen einräumt. Beim Nießbrauch entsetzt der Nießbraucher gar den Eigentümer gänzlich des Besitzes; und beim Erbbaurecht vollends schrumpft das Eigentum noch mehr zu einer *nuda proprietas* zusammen, — freilich um auch hier nach Erlöschen des Erbbaurechts wieder zu voller Gewalt sich auszu dehnen.

Ähnlich steht es im Verhältnis des Eigentums zu den obligatorischen Gebrauchsrechten, namentlich Miete und Pacht.

Handelt es sich in all diesen Fällen um eine Fähigkeit des Eigentums, den Sachgebrauch ganz oder teilweise aus sich auszufondern und auf andere auf Zeit zu übertragen, so erschließen die verschiedenen Pfandrechte die Möglichkeit, durch Einräumung bedingter bestimmt beziffelter Wertanteilsrechte an der Sache auch den Wert der Sache zu mobilisieren.

Die hier angedeuteten Erörterungen haben gleichzeitig schon mehrfach Anlaß gegeben, den Rechtsunterschied zwischen Eigentum und Besitz ins klare Licht zu rücken.

Wie aber geschieht jetzt von diesem ja noch ganz vorherrschend aus dem positiven Rechte selber heraus interpretierten System der privaten Rechte der Schritt in das Vertragsrecht? Und wie gelingt dabei die Aufnahme der nie wieder zu verlierenden Fühlung zwischen bürgerlichem Recht und dem ganz allgemeinen, höchst spannungsreichen privatwirtschaftlichen Urgegensatz von Kapital und Arbeit?

Recht und Wirtschaft (und Technik) im Verein sind die Hauptbehelfe der zusammenlebenden Menschen zur Steuer der äußeren Lebensnot. Recht und Wirtschaft zusammen erschließen die Möglichkeit einer — je nachdem — auskömmlichen oder bequemen Lebensunterhaltung.

Die Zahl der Begüterten, der Eigentümer, der Kapitalbesitzer ist heute in Deutschland sehr gering. Nach vielen, vielen Millionen aber zählen die Volksgenossen, die ohne Vermögen doch schlecht und recht sich durchs Leben schlagen, täglich ein paarmal satt werden, eine „Bleibe“ haben wollen und müssen usw.

Wie kommt es, daß in einer noch immer primär auf der Selbstfürsorge der Privaten aufgebauten Wirtschaft von den Millionen und Abermillionen vermögensloser Volksgenossen nicht die meisten im nackten Existenzkampf einfach erliegen und untergehen?